



Drucksache 005/2020

Verfasser: Daniel Dreßen
Telefon: 07159/924-126
Aktenzeichen: 461.60
Datum: 20.01.2020

Beratungsfolge	Behandlung	am	Zuständigkeit
Verwaltungsausschuss Gemeinderat	öffentlich öffentlich	03.02.2020 17.02.2020	Vorberatung Beschlussfassung

Umsetzung Impulsprogramm "Eine Kita für alle"

Beschlussvorschlag:

Die Teilnahme am Impulsprogramm „Eine Kita für alle“ und die Schaffung einer entsprechenden Personalstelle im Stellenplan 2020 wird beschlossen.

gez.
Wolfgang Faißt
Bürgermeister

Sachdarstellung:

1. Rechtliche Grundlagen:

UN-Behindertenrechtskonvention & UN-Kinderrechtskonvention

Gemäß dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderung 2006 sollen Menschen mit Behinderung nicht vom allgemeinen Bildungssystem ausgeschlossen werden, sondern Vorkehrungen und Unterstützungsleistungen erbracht werden, die eine erfolgreiche Bildung ermöglichen und erleichtern. Das bedeutet, dass sich nicht mehr der Mensch mit Behinderung anpassen muss, damit er an Gesellschaft teilhaben kann. Vielmehr muss sich die Gesellschaft mit ihren Strukturen den individuellen Bedürfnissen aller Menschen anpassen. Eine inklusive Gesellschaft bezieht Menschen mit Behinderung mit ihren Bedürfnissen von Anfang an ein und grenzt gar nicht erst aus. Individualität und Vielfalt der Menschen werden anerkannt und wertgeschätzt.

Nach Artikel 28 der UN-Kinderrechtskonvention haben alle Kinder ein Recht auf Bildung. Gemäß Artikel 24 der Behindertenrechtskonvention muss ein inklusives Bildungssystem geschaffen werden, bei dem Kinder mit Behinderungen nicht aus dem allgemeinen Bildungssystem ausgegrenzt, sondern von Anfang an und selbstverständlich einbezogen werden. Dies beginnt mit der frühkindlichen Bildung in Kitas. Das gemeinsame Leben und Lernen aller Kinder soll damit zur Regel werden. Gleichzeitig müssen aber die Voraussetzungen geschaffen werden, damit die besonderen Bedürfnisse, die Kinder mit Behinderungen haben, auch befriedigt werden.

Gesetz zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (KJSG)

Der Leitgedanke der Inklusion und die gleichberechtigte Teilhabe von Kindern und Jugendlichen mit und ohne Behinderungen, werden im KJSG verankert und die Regelungen zur inklusiven Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege wurden weiterentwickelt. So heißt es im § 22a Abs. 4: „Kinder mit Behinderung und Kinder ohne Behinderungen sollen gemeinsam gefördert werden. Die besonderen Bedürfnisse von Kindern mit Behinderung und von Kindern, die von Behinderung bedroht sind, sind zu berücksichtigen.“

Kita-Gesetz Baden-Württemberg

§ 2 Aufgaben und Ziele [...] (2) Kinder, die auf Grund ihrer Behinderung einer zusätzlichen Betreuung bedürfen, sollen zusammen mit Kindern ohne Behinderung in Gruppen gemeinsam gefördert werden, sofern der Hilfebedarf dies zulässt. Dies ist auch im Rahmen der kommunalen Bedarfsplanung nach § 3 Abs. 3 angemessen zu berücksichtigen. § 35 a SGB VIII und §§ 53, 54 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) bleiben unberührt.

Orientierungsplan für Bildung und Erziehung in baden-württembergischen Kindergärten und weiteren Kindertageseinrichtungen

„Partizipation, Inklusion, die wertschätzende Anerkennung von Unterschiedlichkeit und die konsequente Orientierung an den Bedürfnissen der Kinder sind Grundprinzipien einer kindgerechten Elementarpädagogik und des Orientierungsplans.“ „Jedes Kind hat ein Recht auf gleichberechtigte Bildungschancen und soziale Teilhabe. Dies erfordert von allen Beteiligten eine Haltung und ein Handeln mit dem Ziel der Inklusion. Die pädagogische Fachkraft ist herausgefordert, die vorgefundene Vielfalt anzuerkennen, sie als Bereicherung zu verstehen und sich mit Bildungsbarrieren auseinanderzusetzen, diese abzubauen und Zugangswege zu erweitern.“

2. IST-Zustand

Bisher werden alle Integrationsfachkräfte über die Pauschalen der Eingliederungshilfe finanziert. Viele dieser Fachkräfte sind im Durchschnitt ca. 5-8 Stunden pro Woche in der Einrichtung tätig und arbeiten mit einem Kind, das einen festgestellten erhöhten Förderbedarf aufweist. Dieser Förderbedarf wird auf der Grundlage einer Diagnose festgelegt. Nach wie vor kommt es vor, dass das Kind in der Einrichtung nur solange betreut wird, wie die Integrationsfachkraft in der Einrichtung anwesend ist.

3. SOLL-Zustand (Nach Abschluss der Pilotphase)

In Zukunft soll es den Trägern der Kindertageseinrichtungen ermöglicht werden, nach Klärung des Bedarfs der Einrichtung, eine feste Fachkraft einzustellen, unabhängig von der Anzahl der Kinder mit erhöhtem Förderbedarf. Die Einrichtungen sollen planbare, kontinuierliche Unterstützung erhalten. Dies würde die Planungssicherheit für den Träger erhöhen und den inklusiven Gedanken im Alltag umzusetzen helfen.

Mehrwert:

- Durch die Festanstellung einer Fachkraft kann eine kontinuierliche Arbeit im Team über einen längeren Zeitraum gewährleistet werden, auch wenn sich die Kinderzahlen ändern. Die Fachkraft arbeitet fest im Team mit und hat auf alle Kinder von Anfang an einen Blick. Entwicklungsverzögerungen und erhöhte Bedarfe werden sofort erkannt. Ihnen kann unverzüglich Rechnung getragen werden.
- Man ist nicht mehr zwangsweise auf die Kooperation der Eltern angewiesen. Bislang kann man als Träger nur bedingt auf Eltern einwirken, welche den Förderbedarf bei Ihren Kindern nicht sehen.
- Arzttermine und das Diagnoseverfahren werden nicht ersetzt, können aber losgelöst von der Förderung durch die zusätzliche Fachkraft im Kindergarten betrachtet werden.
- Die Kinder sind und bleiben im Gruppenalltag integriert und werden nicht durch eine Diagnose exkludiert.
- Die Träger müssen nicht für jede bewilligte Eingliederungshilfe eine Inklusionskraft suchen. Das bringt Planungssicherheit und Zeitersparnis.
- Den pädagogischen Fachkräften bleibt mehr Zeit für die Arbeit am Kind, da Verwaltungsaufgaben reduziert werden. Bislang wird das gesamte Antrags- und Genehmigungsverfahren von der jeweiligen Bezugserzieherin begleitet.
- Insgesamt kann die Qualität der Arbeit in den Einrichtungen verbessert werden. Alle profitieren von den jeweiligen Erfahrungen und Kompetenzen der zusätzlichen Fachkraft.
- Eltern haben eine/n feste/n und kompetente/n Ansprechpartner/in in der Kita, bezogen auf ihre speziellen Fragen zu ihrem Kind mit seinen Besonderheiten.
- Eine wohnortnahe Kinderbetreuung von Kindern mit Assistenzbedarf ermöglicht Kindern und Eltern eine engere Einbindung in ihr soziales Umfeld.

4. Pilotphase 2020-2023

Das Pilotprojekt „Eine Kita für alle“ des Landratsamtes Böblingen wurde im Verwaltungsausschuss des Gemeinderats in der Dezember-Sitzung vorgestellt. Zum damaligen Zeitpunkt befand man sich im Interessensbekundungsverfahren, in dem sich von Renninger Seite aus der Kindergarten Schnallenäcker beworben hat. Mittlerweile ist das Verfahren abgeschlossen und der Kindergarten Schnallenäcker hat den Zuschlag für die Pilotphase erhalten.

Geplant ist die Anstellung einer Fachkraft (voraussichtlich in TVöD S 8a) mit einem Stellenumfang von 50 % für 3 Jahre befristet bei der Stadt (Produkt 36500101; KST 930026 „Integrationskräfte“), die durch den Landkreis über diesen Zeitraum kofinanziert wird.

5. Entfällt die Einzelbegutachtung des Kindes?

Inklusion ist grundsätzlich ein Thema, welches nur bis zu einem gewissen Grad in den Kindertageseinrichtungen umsetzbar ist. Es gehört zu den besonders anspruchsvollen Führungsaufgaben einer Einrichtungsleitung, zu spüren, was man den Kolleginnen und Kollegen zumuten kann und muss und wo die Grenzen des Leistbaren überschritten werden. Um eine umfangreiche Einschätzung zu erhalten und darauf aufbauend einen Hilfeplan für die Kinder zu erarbeiten, bedarf es nach wie vor der fachlichen Einschätzung eines Fachdienstes. Eltern sind allerdings nicht verpflichtet, sich an einen Fachdienst zu wenden. Wir können nur anraten, aber die letztliche Entscheidung nicht abnehmen. Die Kitas werden unabhängig von der Teilnahme an der „Kita für alle“ in jedem Fall auf die Einzelbegutachtung durch einen Fachdienst hinwirken.

Auch bei individuellen Eingliederungshilfen, die weiterhin in Kitas zum Tragen kommen, die nicht am Impulsprogramm partizipieren, entfällt die Einzelbegutachtung nicht. Der Bericht des Sozialpädiatrischen Zentrums (SPZ) ist keine Fördervoraussetzung mehr, muss aber zwingend nachgereicht werden.

6. Wie profitieren die anderen Einrichtungen durch „die Kita für alle?“

Sollte sich der Termin beim SPZ zu lange hinziehen oder die Eltern eine Hinzuziehung der Fachdienste blockieren, werden wir in Zukunft durch unsere angestellten Heilpädagogen*innen bzw. Heilerziehungspfleger*innen eigene Gutachten im Zuge der Erziehungs- und Bildungspartnerschaft erstellen lassen. Dies dient zum einen der individuellen Einschätzung des Kindes, der Abgrenzung zur Kindeswohlgefährdung und kann in einem nachgelagerten Schritt das Gutachten eines Fachdienstes unterstützen.

Gleichzeitig kann das interne Gutachten für den Träger auch die Basis darstellen, sich in Gespräche mit den Eltern einzuschalten und für die Hinzuziehung eines Fachdienstes zu werben.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Schaffung einer Stelle für eine Integrationsfachkraft (voraussichtlich TVöD S 8a) im Rahmen des Projekts „Eine Kita für alle“ des Landratsamtes Böblingen mit einem Arbeitsumfang von 50 % führt zu jährlichen Personalkosten von ca. 8.500 € bei der Stadt Renningen. Die Finanzierung trägt zu 2/3 der Landkreis und zu 1/3 die Stadt.

gez. Daniel Dreßen
Fachbereich I
Abteilungsleiter
Bildung, Familie und Soziales